Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 4299.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma: „Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft" errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. Oktober 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter dem Namen: Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft, welche den Zweck verfolgt, die Ausbeutung und Verwerthung von Eisenerzen, Kohlen und allen nutzbaren Mineralien und Fossilien aus Bergwerken, Gruben und Erzfeldern der Gesellschaft in Schlesien, das Aufsuchen und den An- und Verkauf dieser Mineralien und Fossilien, die Erwerbung der erforderlichen Konzessionen, die Anlage neuer, sowie den Ankauf und die Pachtung von Eisen- und Stahlwerken, Wasserkräften, Hüttenwerken und damit in Verbindung stehenden Etablissements, sowie zu deren Betrieb nützlichen Wegen, Wäldern, Feldern und Realitäten, endlich die Fabrikation von Stahl, Eisen und sonstigen Metallen, Maschinen und deren Theilen, sowie den Handel und Verkauf aller daraus zu gewinnenden Produkte und Fabrikate zu betreiben, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. Allergnädigst genehmigt und den in den notariellen Akten vom 3. März, 4. August und 29. September 1855. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 3. März, 4. August und 29. September 1855. für immer verbunden und nebst dem Wortlaut der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 22. Oktober 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Statuten
der Aktiengesellschaft „Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft“ zu Breslau.

Erstes Kapitel.
Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen, durch gegenwärtige Urkunde eine Aktiengesellschaft errichtet.

Diese Gesellschaft erhält den Namen:

Minerva,
Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Breslau.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts erfolgt ist. Mit dem Ablauf dieser funfzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von funfzig Jahren und so weiter, je von funfzig zu funfzig Jahren, stillschweigend verlängert sein und fortbestehen, wenn nicht in den ersten sechs Monaten des funfzigsten Jahres jeder der gedachten Perioden eine, wenigstens ein Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche müssen dem fungirenden Verwaltungsrathe im Sitze der Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich, jedoch schriftlich, zugestellt und gleichzeitig müssen die Aktien der Opponenten bei dem Verwaltungsrathe gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt werden. Vor Ablauf der letzten drei Monate des funfzigsten Jahres beruft alsdann der Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung, um sie von der Zahl der Einsprüche in Kenntniß zu setzen und, falls die Opponenten mindestens ein Drittel der sämmtlichen Aktien vertreten, die Fortdauer oder Liquidirung der Gesellschaft der Entscheidung der Generalversammlung zu unterwerfen.

Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über funfzig Jahre hinaus bedarf übrigens der landesherrlichen Bestätigung.

§. 4.

Die Gesellschaft hat zum Zweck:

1) die Ausbeutung und Verwerthung von Eisenerzen, Kohlen und allen nutzbaren Mineralien und Fossilien aus Bergwerken, Gruben und Erzfeldern resp. Bergwerks-, Gruben- und Erzfelder-Antheilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein möge, in Schlesien erwirbt;
2) das Aufsuchen und den An- und Verkauf dieser Mineralien und Fossilien, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Rechte und Konzessionen;
3) die Anlage neuer und den Ankauf, sowie Pachtung von Eisen- und Stahlwerken, Wasserkräften, Hüttenwerken und damit in Verbindung stehenden Etablissements, sowie zu deren Betrieb nützlichen Wegen, Wäldern, Feldern und Realitäten;
4) die Fabrikation von Stahl, Eisen und sonstigen Metallen, Maschinen und deren Theilen, sowie den Handel und Verkauf aller daraus zu gewinnenden Produkte und Fabrikate.

Zweites Kapitel.

Gesellschaftskapital und dessen Einzahlung.

§. 5.

Das Gesellschaftskapital ist auf fünf Millionen Thaler Preußischen Kurants festgesetzt und zerfällt in fünf und zwanzig tausend Aktien, jede im Betrage von zweihundert Thalern Preußischen Kurants. Jeder Aktienzeichner ist verpflichtet, funfzehn (15) Prozent oder dreißig Thaler Preußischen Kurants auf jede Aktie sofort zu zahlen, den Ueberrest aber nach erfolgter Zahlungsaufforderung des Verwaltungsrathes. Beim Ablauf des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts müssen auf jede Aktie mindestens funfzig Prozent oder Einhundert Thaler baar eingezahlt sein.

Zunächst soll ein Aktienbelauf von vier Millionen Thalern ausgegeben werden, der Ueberrest zum Betrage von Einer Million, sobald der Verwaltungsrath es angemessen findet. Der Besitzer von vier Aktien soll dann berechtigt sein, von den letztgedachten 5000 Stück Aktien eine Aktie zum Kurs al pari zu fordern.

Nicht abgeforderte Aktien werden nach Bestimmung des Verwaltungsrathes zu Gunsten der Gesellschaft veräußert.

Alle Zahlungen erfolgen bei den Bankiers der Gesellschaft, welche durch die im §. 34. bezeichneten Blätter werden bezeichnet werden.

Die erste Zahlung, sowie die folgenden, werden bis zum vollen Betrage auf Quittungsbogen bescheinigt, welche nach der letzten Einzahlung gegen die definitiven Aktiendokumente umgetauscht werden.

Sollte die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nicht bis zum 1. November dieses Jahres erfolgt sein, so werden die ersten Einzahlungen von dreißig Thalern den Zeichnern, jedoch ohne Zinsen, zurückerstattet.

§. 6.

Von jeder Summe, deren Zahlung verzögert wird, laufen, ohne daß es gerichtlicher Aufforderung bedürfte, von selbst fünf Prozent Zinsen, für das Jahr gerechnet, vom Tage der Fälligkeit ab, zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 7.

Ist die ausgeschriebene Einzahlung nicht pünktlich am Verfalltage geleistet worden, so werden die Nummern der Zeichnungen, welche im Rückstande sind, in den im §. 34. bezeichneten Tagesblättern veröffentlicht. Vierzehn Tage nach dieser Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, die betreffenden Aktien für Rechnung und Gefahr der Säumigen durch einen vereideten Makler, wo es für gut befunden wird, verkaufen zu lassen, es sei im Ganzen oder Einzelnen, an Einem Tage oder zu verschiedenen Zeiten, ohne alle Klage oder gerichtliche Förmlichkeit.

Die Interimsquittungen über die also verkauften Aktien erlöschen von selbst und den Käufern werden neue Interimsquittungen unter denselben Nummern ausgefertigt.

Durch die der Gesellschaft im gegenwärtigen Paragraphen eingeräumten Befugnisse soll dieselbe nicht behindert sein, gleichzeitig die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen die säumigen Aktionaire in Anwendung zu bringen.

§. 8.

Der Erlös aus dem Verkauf nach Abzug der Kosten gehört der Gesellschaft auf Höhe des Betrages der Schuld des im Rückstande gebliebenen Aktionairs. Reicht der Erlös nicht aus, um diese Schuld zu tilgen, so bleibt der Aktionair für den Ausfall verhaftet. Ein sich etwa herausstellender Ueberschuß kommt demselben zu Gute.

§. 9.

Ueber den Betrag der Aktien und der §. 6. erwähnten Zinsen hinaus ist der Aktionair zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

§. 10.

Das Gesellschaftskapital kann auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionaire bis auf zehn Millionen Thaler vermehrt werden.

Dieser Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der landesherrlichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrath setzt die Bedingungen jeder neuen Emission fest.

Drit=

Drittes Kapitel.
Von den Aktien.

§. 11.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und sind nach dem beigefügten Schema abgefaßt. Dieselben werden mit einer laufenden Nummer versehen, in ein Stammregister eingetragen und von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Generaldirektor unterzeichnet.

§. 12.

Alle binnen fünf Jahren nach den Fälligkeitsterminen nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheile der Gesellschaft verjährt.

§. 13.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch bloße Uebergabe des Aktiendokuments. Geht eine Aktie, oder gehen Dividendenscheine dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so ist deren Mortifikation beim Königlichen Stadtgerichte zu Breslau auszubringen. Sobald in dem diesfälligen Verfahren, welches nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stattfindet, und in welchem die Proclamata in den im §. 34. bezeichneten Gesellschaftsblättern zu publiziren sind, die Aktie oder die Dividendenscheine rechtskräftig für mortifizirt erkannt sind, hat der Verwaltungsrath neue auszufertigen, und zwar Dividendenscheine so weit, als die mortifizirten nicht etwa über Dividenden gelautet haben, welche der Eigenthümer nach §. 12. bei Ausbringung des gerichtlichen Mortifikationsverfahrens nicht mehr zu fordern berechtigt war.

§. 14.

Am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres, zuerst am einunddreißigsten Dezember achtzehnhundert sechs und funfzig, soll über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft eine Bilanz oder eine Inventur errichtet werden, welche binnen der ersten drei Monate des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen werden muß. Die Bilanz ist der Regierung mitzutheilen, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und alljährlich öffentlich bekannt zu machen.

In dieser Bilanz werden alle Immobilien, Maschinen, Rohstoffe und Fabrikate nach ihrem Werthe zur Zeit der Bilanz und Inventur, ausstehende, vom Verwaltungsrathe für sicher geachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweifelhafte ausstehende Forderungen nur mit dem Werthe, der ihnen durch Beschluß des Verwaltungsrathes beigelegt wird, zum Ansatze gebracht. Immobilien dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

 §. 15.

§. 15.

Aus diesem Jahresgewinne werden bei jedem Abschluß vorweg entnommen:
1) zehn Prozent zur Bildung des Reservefonds (§. 17.);
2) fünf Prozent jährlich für die Mitglieder des Verwaltungsrathes zu gleichmäßiger Vertheilung.

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

§. 16.

Die Zahlung dieser Dividende erfolgt in zwei Raten, zur einen Hälfte am 15. Mai, zur anderen Hälfte am 15. August zu Breslau und, wenn der Verwaltungsrath es angemessen erachtet, auch an anderen von ihm zu bestimmenden Orten des Inlandes.

§. 17.

Der Reservefonds ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt. Er kann jedoch nur auf den besonderen und von der Generalversammlung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Die nutzbare Anlegung desselben bleibt dem Verwaltungsrathe nach eigenem Ermessen überlassen. Es können für denselben jederzeit, jedoch nur nach den ersten drei Jahren des Bestehens der Gesellschaft, sofern der Verwaltungsrath es nöthig findet, und nur nach Genehmigung der Generalversammlung, auch mehr als zehn Prozent aus dem Jahresgewinne genommen werden.

Sobald der Reservefonds einen Bestand von fünfmalhunderttausend Thalern erreicht hat, kann durch Beschluß der Generalversammlung die Erhebung der zehn Prozent ganz eingestellt oder dieser Prozentsatz verringert werden.

§. 18.

Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch eine einzige Person vertreten werden.

Viertes Kapitel.

Verwaltung.

§. 19.

Die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus zehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe besorgt, von denen mindestens sechs Mitglieder Inländer sein müssen. Dieser Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit (cf. §. 38.) ernannt.

Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung.

§. 20.

Die Funktion der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauert sechs Jahre. In jedem Jahre scheiden zwei derselben aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt. Das erste Ausscheiden durch das Loos findet jedoch erst am ersten Juli achtzehnhundert zweiundsechszig statt und die übrigen von diesem Zeitpunkte ab von Jahr zu Jahr.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches seine Zahlungen einstellt, scheidet sofort aus. Für Mitglieder, welche durch Fallissement, Amtsniederlegung, Tod oder sonst ausscheiden, wählen die übrigen in der nächsten Konferenz des Verwaltungsrathes versammelten Mitglieder Andere mit vollen Befugnissen, deren Funktionen jedoch mit dem Tage der nächsten Generalversammlung der Aktionaire erlöschen. Mitglieder, welche im Laufe eines Geschäftsjahres und vor Ablauf desselben ausscheiden, haben keinen Anspruch auf die den Verwaltungsmitgliedern zustehende Tantieme (§. 15. 2.). Ihr Antheil wird dem Reservefonds überwiesen.

§. 21.

Für das erste Mal sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes hiermit ernannt:

1) Se. Excellenz der Königliche Wirkliche Geheime Rath Herr Andreas Graf von Renard auf Groß-Strehlitz;
2) der Königliche Geheime Kommerzienrath Herr Gustav Heinrich Ruffer zu Breslau;
3) der Königliche Geheime Kommerzienrath Herr Alexander Mendelssohn zu Berlin;
4) der Bankier Herr Paul Herrmann Mendelssohn-Bartholdy ebendaselbst;
5) der Bankier Herr Robert Warschauer zu Berlin;
6) der Vicekonsul Herr Louis Courvoissier zu Hamburg;
7) der Königliche Geheime Kommerzienrath Herr Friedrich Eduard von Löbbecke zu Breslau;
8) der Stadtrath Herr Moritz Meyer zu Berlin;
9) der Königliche Amtsrath Herr Theodor Schaaffhausen zu Heydänichen bei Breslau;
10) der Kaufmann Herr Richard Weiß zu Breslau.

§. 22.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche Inländer sein müssen, jedoch ist der Herr Graf Renard Excellenz für die Dauer seiner ersten Amtsperiode als Mitglied des Verwaltungsrathes zu dessen Vorsitzenden bestimmt.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in jedem Semester wenigstens einmal und setzt der Vorsitzende den Ort seiner Versammlung, welche stets in der

der Provinz Schlesien oder in Berlin statthaben muß, fest. Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein gültiger Beschluß kann nur bei Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern gefaßt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Stimme über solche Angelegenheiten, welche der Vorsitzende für nöthig erachtet, schon vor der Versammlung zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen und worüber er deren schriftliche Abstimmung verlangt, schriftlich abzugeben. Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsrathes müssen in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

§. 23.

Der Verwaltungsrath beruft die Generalversammlungen, nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft und beschließt über Alles, was sie betrifft.

Namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlage disponibler Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Bedingungen aufzunehmender Summen. Er entscheidet über den An- und Verkauf von Immobilien und der für die Fabrikation erforderlichen oder unbrauchbar gewordenen Maschinen und Rohstoffe, sowie über neue Anlagen, große Reparaturen an den Immobilien, die Errichtung neuer Etablissements und alle Verträge, welche den Preis und den Absatz der Gesellschaftsprodukte bezwecken.

Auf den Antrag des Generaldirektors ernennt der Verwaltungsrath alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft und setzt ihre Gehälter, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten fest.

Er ist befugt, für die Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Kompromisse einzugehen und Bevollmächtigte dazu zu ernennen.

Ueberhaupt aber ist der Verwaltungsrath keinesweges auf die hiervor speziell aufgeführten Befugnisse beschränkt, vielmehr auch zu allen anderen Verfügungen über das Vermögen des Vereins ohne Ausnahme berechtigt, und seine vorstehend einzeln aufgeführten Befugnisse sind nicht im beschränkenden, sondern nur im erwähnenden Sinne aufgezählt.

§. 24.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, Eins oder mehrere seiner Mitglieder abzuordnen, um die Angelegenheiten des Vereins überall, wo es erforderlich ist, zu leiten. Er bestimmt durch ein besonderes Reglement den Umfang der Befugnisse dieser Delegirten.

§. 25.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben keinen Anspruch auf ein festes Gehalt, sondern beziehen lediglich den ihnen durch den §. 15. zugesicherten Antheil am Reingewinne. Ihre Reisekosten werden ihnen außerdem erstattet.

§. 26.

§. 26.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Eigenthümer von funfzig Aktien der Gesellschaft sein.

Die Dokumente dieser Aktien bleiben bei der Kasse der Gesellschaft deponirt. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haften nur für ein grobes Versehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Direktion.

§. 27.

Zur Leitung der Geschäftsangelegenheiten ernennt der Verwaltungsrath einen Generaldirektor und setzt dessen Befugnisse und Remuneration fest. Wird hierzu ein Mitglied des Verwaltungsrathes gewählt, so hört seine Funktion als Mitglied desselben auf.

§. 28.

Der Generaldirektor muß Eigenthümer von fünfundzwanzig Aktien sein; diese sind, so lange seine Funktionen dauern, unveräußerlich und bleiben bei der Gesellschaftskasse als Kaution deponirt.

§. 29.

Der Generaldirektor hat beim Verwaltungsrathe eine berathende Stimme.

§. 30.

Der Generaldirektor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt, setzt denselben über die Lage aller Gesellschaftsangelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei demselben die Ernennung der Agenten und Angestellten der Gesellschaft, auf deren Kündigung und Absetzung er auch antragen kann.

Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft, ertheilt zu diesem Ende Vollmachten mit dem Rechte der Substitution, führt und zeichnet die Korrespondenz und versieht alle Funktionen, die ihm durch den Verwaltungsrath speziell und durch Vollmacht übertragen werden.

§. 31.

Für den Fall der Abwesenheit oder momentanen Verhinderung kann der Generaldirektor, unter Autorisation des Verwaltungsrathes, seine Befugnisse für die Expedition der laufenden Geschäfte ganz oder theilweise einem Dritten übertragen.

Sechstes Kapitel.

Von den Generalversammlungen.

§. 32.

Die Generalversammlung stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

§. 33.

Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, deren jeder mindestens fünf Aktien besitzt. Jeder hat so viel Stimmen, so viel Mal er fünf Aktien besitzt; Keiner kann aber mehr als zehn Stimmen haben:

Die Aktien müssen mindestens sechs Tage vor der Generalversammlung entweder bei der Kasse der Gesellschaft oder an den Orten, welche der Verwaltungsrath bei deren Berufung öffentlich bekannt machen wird, hinterlegt werden. Dagegen wird ein Empfangsschein auf ein zu diesem Zwecke in duplo zu überreichendes Nummerverzeichniß und eine mit dem Namen des Aktionairs bezeichnete Personal-Eintrittskarte ertheilt.

Der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Aktionair kann sich kraft Spezialvollmacht durch einen stimmberechtigten Aktionair darin vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, für deren Richtigkeit er zu haften hat, beim Eintritt in die Versammlung hinterlegen. Ein und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten.

Er hat so viel Stimmen, als seine Vollmachtgeber haben würden, jedoch nicht über das hier festgesetzte Maximum von zehn Stimmen hinaus, wobei indeß seine eigenen Stimmen nicht mitgerechnet werden.

§. 34.

Die Generalversammlung tritt vor dem funfzehnten Mai, jedoch an keinem Sonn- oder Festtage, eines jeden Jahres in Breslau zusammen.

Der Tag der Versammlung wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Insertion in die nachstehend erwähnten Breslauer, Berliner und Hamburger Tagesblätter bekannt gemacht.

In dieser Versammlung erstatten der Verwaltungsrath und der Generaldirektor den Aktionairen Bericht über die Lage der Gesellschaft.

Die obigen und überhaupt alle von der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen geschehen:

a) in Breslau in der Schlesischen und der Breslauer Zeitung;
b) in Berlin in dem Staats-Anzeiger, der Spenerschen, der Vossischen und Neuen Preußischen Zeitung;
c) in Hamburg in der Liste der Börsenhalle.

Geht Eines dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, ein anderes in dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionaire durch eine

eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Die Staatsregierung ist berechtigt, die Bestimmung über die Gesellschaftsblätter durch eine Verfügung abzuändern, welche in den Amtsblättern derjenigen Regierungen zu veröffentlichen ist, in deren Bezirken diese Blätter erscheinen.

§. 35.

Die Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zum Sitze der Gesellschaft berufen werden.

Der Verwaltungsrath hat darüber zu entscheiden, ob der Gegenstand der Berufung in den öffentlichen Anzeigen näher bezeichnet werden soll, mit Vorbehalt der Fälle in den §§. 41. und 42., in welchen solches stets geschehen muß. Jedenfalls muß die Anzeige enthalten, daß die Versammlung eine außerordentliche sei.

§. 36.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz sowohl in den ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen. Die beiden stärkstbetheiligten Aktionaire sind Skrutatoren, im Falle ihrer Weigerung die beiden zunächst am stärksten Betheiligten, und so weiter, bis zur Annahme.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden notariell aufgenommen.

§. 37.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse wird derselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist, legitimirt.

Der Generaldirektor legitimirt sich durch die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilende notarielle Vollmacht.

§. 38.

Die Generalversammlungen beschließen über alle Anträge des Verwaltungsrathes. Sie ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes mit absoluter Stimmenmehrheit und mittelst Skrutiniums.

Tritt nicht die absolute Majorität sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten, jedesmal mit Ausschluß des mit den wenigsten Stimmen Versehenen, fortgesetzt, bis die absolute Mehrheit für Einen erlangt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 39.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Revisoren zur Prüfung der vom Verwaltungsrathe vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen. Die ersten Revisoren werden in einer außerordentlichen Generalversammlung gewählt.

Die Funktionen dieser Revisoren beginnen einen Monat vor der Rechnungsablegung in der Generalversammlung und erlöschen mit der Aufhebung der letzteren.

Während dieses Monats prüfen sie am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und fertigen ihren Bericht an die Generalversammlung. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der anberaumten Generalversammlung mitgetheilt werden.

§. 40.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich des im folgenden Paragraphen vorgesehenen Falles.

Die Abstimmung ist öffentlich, oder, Falls es von zehn Mitgliedern verlangt wird, geheim.

§. 41.

Modifikationen, Abänderungen und Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten können nur in einer außerordentlichen Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mittelst einer Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden, und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrath soll im Voraus ermächtigt sein, in alle Abänderungen dieser Modifikationen und Zusätze, welche die Staatsregierung für nöthig erachten möchte, zu willigen und die in Folge dessen erforderlichen Akte zu vollziehen.

Anträge von Aktionairen, welche in der Generalversammlung gestellt werden sollen, müssen vierzehn Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und mindestens von vierzig Stimmen angebracht werden.

Siebentes Kapitel.

Auflösung und Liquidation.

§. 42.

Die Auflösung der Gesellschaft soll stattfinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, oder wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen, welche wenigstens zwei Drittel der sämmtlichen Aktien vertreten, gleichzeitig verlangt wird.

Durch die Auflösung der Gesellschaft wird an den aus dem Gesetze vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig entspringenden Rechten der Staatsregierung nichts geändert. Auch wird der letzteren das Recht, die Auflösung der Gesellschaft nach den §§. 25., 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. selbst herbeizuführen, hiemit ausdrücklich gewahrt, und ebenso die Befugniß eingeräumt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung ihres gesetzlichen

lichen Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft bleibt in jeder Beziehung den Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes und den den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

§. 43.

Sollten die Gründe der Auflösung sich vor dem Zeitpunkte des jährlichen Zusammentritts der Generalversammlung ergeben, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

§. 44.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrath besorgt. Er wählt hiezu drei seiner Mitglieder und zwei Stellvertreter, deren Namen in den im §. 34. bezeichneten Blättern bekannt gemacht werden müssen.

Ebenso müssen die Namen von drei Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden, welche von der Generalversammlung zur Ueberwachung der Liquidation zu ernennen sind.

Die Generalversammlung setzt die Besoldung der die Liquidationskommission bildenden Mitglieder des Verwaltungsrathes fest.

Diese Kommission vertritt unmittelbar den Verwaltungsrath und den Generaldirektor; sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des Mobiliar- und Immobiliarvermögens. Sie kann verkaufen, unterhandeln, alle Akten und Konzessionen Namens der Gesellschaft bewilligen, Vergleiche und Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen und zu diesem Ende überall bevollmächtigen. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Verhinderung, des Austritts oder des Absterbens eines Kommissionsmitgliedes ergänzt die Kommission sich durch den ersten Stellvertreter und event. durch den folgenden.

§. 45.

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Kommission unter Beobachtung der im §. 35. vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aktionaire, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit, und die Versammlung bestimmt die Frist zu ihrer Beendigung.

Achtes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen, gegenüber dem Gesellschaftsvorstande, oder unter Mitgliedern dieses, als solchen, unter sich, in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten, welche im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Breslau wohnhaft sind, sein und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider beide Theile Zeugniß abzulegen. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter wählen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann. Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Breslau zu konstituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt beim Schiedsgericht erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten, welcher sich zu Breslau befindet, vertreten lassen und letzteren dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen. Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei benannten Bevollmächtigten und in Ermangelung eines solchen durch Aushang im Geschäftslokale der Gesellschaft zu Breslau rechtsgültig insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein und mit voller Kraft.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet keine Appellation statt. Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

Berlin, den 3. März 1855.

Miner=

MINERVA.

MINERVA,

SCHLESISCHE HÜTTEN-, FORST- UND BERGBAU-GESELLSCHAFT.

LANDESHERRLICH BESTÄTIGT UNTER DEM .... 1855.

GRUND-CAPITAL 5,000,000 THALER. EINGETHEILT IN 25,000 ACTIEN ZU

200 THALER.

ACTIE № über ZWEIHUNDERT THALER PREUSS. COURANT.

DER VERWALTUNGS-RATH DER MINERVA,

SCHLESISCHEN HÜTTEN-, FORST- UND BERGBAU-GESELLSCHAFT.

BRESLAU, DEN .... 1855.

DAS ABGEORDNETE MITGLIED DES VERWALTUNGS-RATHES. **DER GENERAL-DIRECTOR.**

Actie

№

Ausgegeben

den

an:

ERSTER DIVIDENDEN-SCHEIN DER GESELLSCHAFT MINERVA.	ZWEITER DIVIDENDEN-SCHEIN DER GESELLSCHAFT MINERVA.
№	№
Inhaber empfängt am 15. Mai 1857. gegen diesen Schein aus der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die erste Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende. Breslau, den	Inhaber empfängt am 15. August 1857. gegen diesen Schein aus der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die zweite Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende. Breslau, den ....
Art. 12. Alle binnen 5 Jahren nach den Fälligkeitsterminen nicht erhobene Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.	Art. 12. Alle binnen 5 Jahren nach den Fälligkeitsterminen nicht erhobene Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)